



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

H., E.: Die Monopolisierung des Bankwesens

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Monopolisirung des Bankwesens

**I**n den politischen Fehlern — um keinen stärkern Ausdruck zu gebrauchen —, die die Handelskreise in Deutschland bisher bei der Abwehr der in der neuern Zeit gegen sie gerichteten Gesetzgebung zu wiederholten malen begangen haben, gehören auch die Versuche, mit Hilfe einer in den düstersten Afforden verhallenden Zukunftsmusik die Gesetzgebung von ihren Bestrebungen zurückzuschrecken. Nun ist das Prophezeien an sich eine mißliche Sache; geschieht es aber unter Verhältnissen, die die Unrichtigkeit ohne weiteres zu Tage treten lassen, so rächt sich diese Taktik um so mehr, als sie nicht bloß auf die Urteilskraft, sondern auch auf die Überzeugungstreue der Propheten kein vorteilhaftes Licht wirft. Für jeden, der mit den Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist, war es auf den ersten Blick klar, daß die Offenbarungen, die seinerzeit die Vertreter der Berliner Kaufmannschaft in ihrer Denkschrift über das neue Börsensteergesetz zum besten gaben, nicht das Ergebnis ihrer Überzeugung, sondern nur die Frucht sogenannter diplomatischer Erwägungen sein konnten, hervorgegangen aus dem Bestreben, die drohende Gefahr um jeden Preis von den beteiligten Kreisen abzuwenden. Diese „Diplomatie“ ist aber insbesondere der Börse um so verhängnisvoller geworden, als sie mit nicht zu überbietender Promptheit durch eine kurz darauf folgende Konjunktur ad absurdum geführt wurde, durch eine Konjunktur, die auch die kühnsten Erwartungen derer, die das neue Börsensteergesetz geschaffen hatten, übertroffen haben dürfte. Nun hat sich ein unüberwindliches Mißtrauen der Börse gegenüber festgesetzt, und was das für sie bedeutet, kann sie am ehesten an der Entwicklung erkennen, die die Börsenreform schließlich genommen hat.

Demn darüber dürfte wohl kaum ein Zweifel sein, daß beim Zustandekommen des neuen Börsengesetzes das starke Mißtrauen gegen die Versicherungen der Handelskreise und namentlich der Börse, der Widerspruch zwischen ihren Weisungen und den spätern Thatsachen mitbestimmend, wenn nicht ausschlaggebend gewesen ist. Wer die Reden der einzelnen Parlamentarier über diese Frage aufmerksam durchliest, wird erkennen, daß trotz der eingehenden Studien auf diesem Gebiete die Börse für die Mehrzahl der Gesetzgeber eine terra incognita

geblieben ist, und daß für die schließliche Stellungnahme in dieser Frage das dunkle Gefühl entscheidend war, daß die Börse, die, ungeachtet ihrer Kassandra-rufe die bisherigen Gesetze überstanden habe, auch an der neuen Reform nicht zu Grunde gehen werde. Daß ein solcher Umstand eine so hervorragende Bedeutung für das Zustandekommen des Gesetzes erlangen konnte, spricht nicht gerade für die Vortrefflichkeit des Gesetzes. Denn der Gesetzgeber soll seine Entschließungen in unbefangener Würdigung der bestehenden Verhältnisse fassen, ohne Rücksicht auf irgend welche äußerlichkeiten oder zufälligen Erscheinungen. Nun weiß aber jeder Kenner der Verhältnisse, daß die erhöhte Börsensteuer und die neue Reform in Bezug auf ihre Bedeutung für die Börse überhaupt nicht in einem Atem genannt werden können. Bei der Erhöhung der Börsensteuern handelte es sich lediglich um eine Geldfrage, es mußte für die Verteilung dieser Steuern unter den verschiedenen Interessenten ein Modus gefunden werden; bei der Börsenreform aber sind Neuerungen geschaffen worden, die eine tief eingreifende Wirkung auf den ganzen Organismus der Börse haben. Hätte man sich die Tragweite dieser Maßnahmen völlig klar gemacht, so hätte man doch vielleicht damit gezögert, ihnen Gesetzeskraft zu geben. Denn diese Maßnahmen sind nur ein weiterer Schritt auf dem Wege, den das Bank- und Börsenwesen seit Jahren eingeschlagen hat, und haben vor allem die Wirkung, den Monopolisierungsprozeß zu beschleunigen, der diese Zweige des Erwerbslebens in der neuern Zeit ergriffen hat.

Es gab einmal eine Zeit, da war der sogenannte „mittlere Bankier“ unumschränkter Herrscher auf seinem Gebiete; das Geschäft konzentrierte sich hauptsächlich in seinen Händen. Das Bankgeschäft war bei weitem nicht so „großartig“ wie heute, aber jedenfalls nicht minder solid, und der Kommissionär erhielt eine Gebühr, die der Mühevaltung und Verantwortlichkeit, die mit solchen Geschäften verknüpft sind, angemessen war. Aber mit der Entwicklung unsrer sozialen Verhältnisse haben auch die Dinge im Bankwesen ein wesentlich verändertes Aussehen erhalten; der „mittlere“ Bankier, bis dahin der Alleinherrscher auf seinem Gebiete, wurde auf der einen Seite hart bedrängt von den Großbanken, auf der andern Seite von dem Bankproletariat, das dem soliden Bankier mehr und mehr das Feld abgrub. Infolge der immer größer werdenden Konkurrenz sanken die Kommissionsgebühren immer tiefer herab, und gegenwärtig sind sie so niedrig geworden, daß es auf den ersten Blick klar ist, daß die Existenzfähigkeit einer großen Anzahl solcher Kommissionäre auf eine andre Einnahmequelle zurückzuführen sein muß. Diese Einnahmequelle aber ist in vielen Fällen der sogenannte Kurschnitt, der unter den jetzigen Verhältnissen eine versteckte Kommissionsgebühr bildet, und der das Bedenkliche hat, daß er außerhalb der Vertragsbedingungen liegt. Alle Versuche, diese Entwicklung zurückzuschrauben und wieder angemessene Kommissionsgebühren einzuführen, scheiterten teils an der Uneinigkeit der Interessenten, teils auch an

der Haltung des Publikums, das durch die niedrigen Kommissionsgebühren verwöhnt, wie überall, so auch hier „billig und schlecht“ bedient sein wollte.

Nun kommt das neue Gesetz mit einer Anzahl Bestimmungen, die darauf hinauslaufen, diese Art von Verdienst unmöglich zu machen. Wenn somit auf der einen Seite der Kommissionär durch die Entwicklung der Dinge verhindert wird, die Kommissionsgebühr offen zu verlangen, und wenn ihm auf der andern Seite das Gesetz die Möglichkeit abschneidet, sie auf verstecktem Wege zu erlangen, so ergibt sich daraus, daß er als Kommissionär nicht mehr bestehen kann, weil er eben ohne Verdienst die Aufträge nicht ausführen kann. Die wenigen Kunden, die dem kleinen Kommissionär noch geblieben sind, werden somit in die Arme der großen getrieben, die durch ihre Kapitalkraft und durch ihren viel ausgedehntern Geschäftsbetrieb noch immer imstande sind, die neuen Verbindungen gewinnbringend zu gestalten.

Auch an den sonstigen neuen Einrichtungen, die das Gesetz geschaffen hat, läßt sich seine monopolisierende Wirkung leicht nachweisen. Das Emissionswesen wird unzweifelhaft eine Domäne der Großen werden, schon deshalb, weil alle jene Vorkehrungsmaßnahmen, deren die Emittenten zu ihrem Schutze bedürfen, größere Kapitalkräfte erfordern. Die Beschränkungen des Terminhandels dürften den Großen eher erwünscht als gleichgültig sein, weil sie durch diese Maßnahmen von einer Gegnerschaft befreit werden, die ihnen nicht zum erstem male unbequem geworden ist. Wir erinnern uns, wie kurz nach dem letzten Niedergang eine große Bank in Berlin eine neue „Konjunktur“ an der Börse in Szene zu setzen suchte und dabei auf den Widerstand einer im entgegengesetzten Sinne operirenden Gruppe stieß, die ihr bei ihrem Vorgehen solche Hindernisse in den Weg legte, daß sich der Leiter der Bank zu dem — damals zu einem geflügelten Worte gewordenen — Aussprüche hinreißen ließ, er werde „ein Blutbad (!) unter den Baissiers der Berliner Börse anrichten.“ Das hat der blutdürstige Finanzmann unter dem neuen Gesetze nicht mehr nötig, am wenigsten auf den Marktgebieten der Börse, auf denen der Terminhandel verboten ist. Denn hier hat er stets das Übergewicht, sei es durch die vorhandenen Vermittler, sei es durch die Effekten, die es den Großen jederzeit möglich machen, das Publikum nach ihrem Willen zu lenken, ohne den Widerstand der übrigen Spekulation befürchten zu müssen. Nicht minder begünstigt wird diese Entwicklung durch die Neuordnung des Maklerwesens, da an Stelle der öffentlichen Kursfeststellung die geheime tritt, die dem Makler, der zur Ausgleichung der Aufträge fast immer persönlich einzutreten hat, die Konkurrenz der übrigen Börse mit einem Schlage vom Halse schafft. Bisher wurden allzu große Ausschreitungen in dieser Hinsicht durch die Konkurrenz, durch die einander widerstrebenden Interessen der Kommissionäre verhindert. Nachdem man diese aber von der Kursfestsetzung ausgeschlossen hat, wird der Makler gleichsam Alleinherrscher; muß er persönlich ein-

treten, so kann ihn kein Staatskommissar zwingen, aus seiner Tasche höhere Preise zu bezahlen, als nach den vorliegenden Aufträgen notwendig ist. Er bildet fortan die ausschließliche Kontrepartie der gesamten Kommittentenaufträge und kann bei deren Erledigung sein eigenes Interesse natürlich besser wahrnehmen, da die Konkurrenz nicht in Thätigkeit tritt. Bezeichnend übrigens für die Beweggründe gerade dieser Neuerung war ein Zusatzantrag der Antragsteller, der freilich abgelehnt wurde: nicht bloß die Kursfeststellung selbst unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorzunehmen, sondern auch die Verhandlungen über das Verfahren später der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis zu bringen. Ein solcher Antrag war sachlich gar nicht zu begründen; er ließ eben nur die für die ganze Neuerung sehr bezeichnende Deutung zu, daß man befürchtete, die Bekanntmachung dieser Verhandlungen könne Dinge zu Tage fördern, die die Öffentlichkeit nicht vertragen könnten. Was aber dem Beurteiler aus all diesen Neuerungen entgegentritt, ist überall dasselbe: man beseitigt die kleine Konkurrenz und setzt an deren Stelle den Staat.

Für die, die ungeachtet der vorstehenden Darlegungen von der monopolisirenden Wirkung des neuen Börsengesetzes noch nicht überzeugt sein sollten, haben wir einmal die letzten Geschäftsberichte der großen Bank- und Kreditinstitute wieder hervorgeholt: „Sonst hätt' ich es allein gethan, sagt Mephisto, jetzt muß ich Helfershelfer holen.“ Nun, die Geschäftsberichte der großen Banken, noch mehr aber ihre Handlungen zeigen deutlich, daß man schon jetzt alle Maßregeln trifft, um den künftigen Aufsaugungsprozeß zu beschleunigen. Eine große Anzahl von Banken, nicht bloß in Berlin, sondern auch in der Provinz, hat ihr Aktienkapital in neuerer Zeit bedeutend vermehrt, mit der Begründung, daß mit dem neuen Börsengesetz eine Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes eintreten werde. Die Deutsche Bank hat im letzten Halbjahr ihr Aktienkapital um fünfundschwanzig Millionen Mark erhöht, von fünfundsiebzig auf hundert Millionen, in ihrem Geschäftsbericht schrieb sie über das Gesetz wörtlich: „Unausbleiblich wird eine Einwirkung auf die innere Gestaltung der Börse eintreten, nämlich die, daß nur sehr kapitalkräftige Häuser den neu an sie herantretenden Ansprüchen gewachsen sein werden, die schwächeren Häuser aber allmählich zurücktreten.“ Die Dresdner Bank, die im vorigen Jahre ihr Aktienkapital von siebenzig auf fünfundsachtzig Millionen Mark erhöht hat, schrieb in ihrem 1895er Geschäftsbericht: „Wir glauben übrigens, daß in denjenigen Geschäftszweigen, die für Institute, wie das unsrige, wesentlich in Betracht kommen auch unter der künftigen Gesetzgebung, wie immer sie sich gestalten möge, Raum für eine erspriessliche und lohnende Thätigkeit verbleiben wird.“ Damit wird deutlich ausgesprochen, daß Börsengesetze den Großen überhaupt nichts anhaben können. Inzwischen hat die Bank erst vor wenigen Wochen eine alte angesehenen Bankfirma in Baiern in sich aufgenommen. Die Berliner Handelsgesellschaft hat in diesem Jahre ihr Kapital von fünf-

undsechzig auf achtzig Millionen Mark erhöht und sagt in ihrem Geschäftsbericht: „Auch das in der neuern Gesetzgebung zu Tage tretende Bestreben nach einer Einschränkung der Beweglichkeit des Bankverkehrs wird unvermeidlich die Inanspruchnahme größerer Mittel zur Folge haben.“ Aber auch noch andre Banken haben in neuerer Zeit ihr Aktienkapital erhöht, u. a. die Diskontogesellschaft, die Nationalbank für Deutschland, die Leipziger Bank, die Bergisch-Märkische Bank. Die großen Bankinstitute in Berlin verfügen allein zur Zeit über ein eignes Vermögen im Bilanzwerte von 760 bis 770 Millionen Mark. Es ist klar, daß eine Kapitalmacht, in so wenigen Händen konzentriert, schon einer ziemlich robusten Gesetzgebung Widerstand leisten kann.

Welche Wirkung aber eine solche weitere Konzentration des Bankwesens in Deutschland zur Folge haben würde, dafür bietet bereits die Vergangenheit gewisse Anhaltspunkte und zwar in den Vorgängen, die die Börsengesetzgebung überhaupt in Fluß gebracht haben. Als seiner Zeit bei den Privatbankiers die Depotunterschlagungen von sich reden machten, machte das Publikum eine förmliche Schwenkung, indem es mit seinen Anlagen in die Wechselstuben der Banken flüchtete, die damals wie die Pilze aus der Erde schossen. Mit dieser Schwenkung kam, gelinde gesagt, das Publikum aus dem Regen in die Traufe, denn während die Privatkapitalisten durch jene Veruntreuungen vereinzelt um ihr Geld kamen, wurden sie in den Banken von Argentinien, Portugal und Griechenland gleich summarisch übers Ohr gehauen. Die Verluste, die das Publikum durch die Depotunterschlagungen erlitt, können nicht annähernd verglichen werden mit den Einbußen, die ihm durch die Erwerbung der „exotischen“ Werte entstanden sind.

Die Entwicklung des Bankwesens in Deutschland bewegt sich in dem Fahrwasser der allgemeinen wirtschaftspolitischen Strömung im deutschen Reiche, die darauf hinausläuft, die Extreme auf Kosten der „mittlern“ Kräfte zu stärken. Diese Entwicklung wird durch das neue Gesetz in einer Weise gefördert, die seinen Schöpfern gänzlich unbekannt ist. Es ist eine bittere Ironie, daß die schlimmsten Widersacher der Börse mit diesem Gesetze dem — Großkapital ein Geschenk machen, das der Mittelstand, in diesem Falle der Mittelstand der Bankwelt, teilweise mit seiner Existenz bezahlen muß. Hat diese Entwicklung erst einmal zur Vernichtung der Kleinen und zur Monopolisierung des Bankwesens in den Händen der Großen geführt, dann können wir getrost den Weg betreten, der zum alleinigmachenden Ziele führt: den Weg zur Verstaatlichung des Bankwesens.

Berlin

E. H.

